

N^o 31.

Decret an die Kammern.

Den Gesetzentwurf behufs der Ergänzung und Abänderung der
Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer den 13. April 1850.

Se. Königliche Majestät können Sich nach wiederholter reiflicher Erwägung des Gegenstandes nicht entschließen, dem bei Berathung des Gesetzentwurfes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, von den Kammern des Königreichs beantragten und in der Landtagschrift vom 9. dieses Monats zu Allerhöchster Kenntniß gebrachten Abänderungen ohne Ausnahme Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Wenn jedoch diese Ausnahme sich lediglich auf den Antrag wegen Besteuerung der Pensionen beschränkt, auch bei der Berathung des gedachten Entwurfes sich mehrmals der Wunsch nach baldiger Einführung desselben kund gegeben hat; so finden Sich Allerhöchst dieselben bewogen, diesen Entwurf in veränderter Maaße auf Grund von § 94. der Verfassungsurkunde den Kammern hierdurch anderweit zugehen zu lassen, sehen aber nunmehr, wegen unerläßlicher Beschleunigung der bevorstehenden Gewerbe- und Personalsteuercatastration, der baldigsten und zwar unbedingten Erklärung der Kammern über Annahme oder Ablehnung desselben entgegen.

Dresden, am 13. April 1850.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.